

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 49/2022**vom 18. März 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1117]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2018/858 wird die Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 50 (Verordnung (EU) 2019/26 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„51. **32018 R 0858:** Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke des EWR-Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 9 Absätze 1 bis 5 wird das Wort „Kommission“ durch das Wort „EFTA-Überwachungsbehörde“ ersetzt, wenn die Typgenehmigung in einem der EFTA-Staaten erteilt wurde.
- b) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an dem Forum für den Informationsaustausch über die Durchsetzung gemäß Artikel 11 und dem Forum für Fragen des Zugangs zu Fahrzeuginformationen gemäß Artikel 66.
- c) In Artikel 15 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kommission“ die Worte „bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde, wenn die Typgenehmigung in einem der EFTA-Staaten erteilt wurde“ angefügt.
- d) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zu diesem Abkommen werden in Artikel 53 Absätze 1 bis 6 nach dem Wort „Kommission“ die Worte „bzw. in Bezug auf die EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde“ in der jeweils grammatisch korrekten Form angefügt.
- e) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zu diesem Abkommen werden in Artikel 54 nach dem Wort „Kommission“ die Worte „bzw. in Bezug auf die EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde“ in der jeweils grammatisch korrekten Form angefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1.

- f) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zu diesem Abkommen werden in Artikel 56 Absatz 6 nach dem Wort „Kommission“ die Worte „bzw. in Bezug auf die EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde“ in der jeweils grammatisch korrekten Form angefügt.
- g) In Artikel 85 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Handelt es sich um Unternehmen in den EFTA-Staaten, so werden die in Artikel 85 Absatz 1 genannten Aufgaben von der EFTA-Überwachungsbehörde wahrgenommen.“
- h) In Artikel 85 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Für die EFTA-Staaten bestimmen die EFTA-Staaten über die Verwendung der Beträge der Bußgelder.““
2. Unter den Nummern 45zt (Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates) und 45zzk (Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„- **32018 R 0858**: Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1)“
3. Der Text von Nummer 45zx (Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/858 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.